
STADT LUCKAU



Landkreis Dahme-Spreewald

BEBAUUNGSPLAN NR. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“

ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS
für Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes

Auftraggeber: VSB Neue Energien Deutschland GmbH

Stand: März 2026

Auftragnehmer:

Dr. Sabine Mücke, Freiberufliche Dipl.-Geographin
Mitglied der Bürogemeinschaft MILAN
Georg-Cantor-Str. 31
06108 Halle (Saale)

Vorhaben:	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 20 ha bis weniger als 50 ha Wald
Umfang:	36,2 ha
Lage des Vorhabens:	9 Teilflächen im Umfeld des Plangebietes des „Windparks Luckau Nordwest“, in den Niederungen von Schuge/ Grenzgraben, Berste und Parseriner Mühlgraben sowie nahe des Lorenzgrabens bei Fürstlich Drehna
Landkreis:	Dahme-Spreewald
Stadt:	Luckau
Gemarkung:	Gießmannsdorf, Flur 1 und 2 Zieckau, Flur 1 und 5 Pelkwitz, Flur 2 Fürstlich Drehna, Flur 1
Vorhabenträger:	VSF Erneuerbare Energien Deutschland GmbH Schweizer Straße 3a 01069 Dresden

Inhalt:	
Einleitung	Kurzbeschreibung des Vorhabens
Teil A	Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3b UVPG
Teil B	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG
Teil C	Gesamteinschätzung des Vorhabens

Teil A

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Stadt Luckau stellt den Bebauungsplan Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen, teilweise in Waldgebieten, zu schaffen.

Die Eingriffe und der damit verbundene forstrechtliche Ausgleich wurden im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan bilanziert. Es werden insgesamt mindestens ca. 12 ha Ersatzaufforstungen erforderlich. Für deren Umsetzung mögliche Maßnahmenflächen werden, in einem Maßnahmenpool zusammengefasst, in folgenden Bereichen zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: Lage der Aufforstungsflächen

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Ist-Zustand	Größe
EAF1-1	EAF Rüdungsdorf/ Giessmansdorf 1	Gießmannsdorf	1	43	Acker	23.055 m ²
EAF1-2	EAF Rüdungsdorf /Giessmansdorf 2	Gießmannsdorf	1	43	Acker	3.102 m ²
EAF1-3	EAF Rüdungsdorf/ Giessmansdorf 3	Gießmannsdorf	2	77/3	Acker	94.422 m ²
EAF1-4	EAF Rüdungsdorf/ Giessmansdorf 4	Gießmannsdorf	2	78	Acker	111.472 m ²
EAF2	EAF am Kriengraben	Gießmannsdorf	1	96	Acker	43.140 m ²
EAF3	EAF am Gutshof Caule	Zieckau	5	155	Grünland	4.217 m ²
EAF4	EAF am Grenzgraben Caule/ Zieckau 1	Zieckau	1	455	Grünland	2.118 m ²
EAF5	EAF Fürstl. Drehna	Fürstlich Drehna	1	213	Acker	62.824 m ²
EAF6	EAF am Grenzgraben Caule/ Zieckau 2	Zieckau	5	84/3, 85, 189	Grünland	1.923 m ²
EAF7	EAF südl. Pelkwitz	Pelkwitz	2	107	Grünland	15.423 m ²
Summe						ca. 36,2 ha

Die Standortverhältnisse der aufgeführten Teilflächen werden in Anlage 1 charakterisiert.

Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3bUVPG

Das Vorhaben kann gemäß der Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) der Nummer 17.1.2 zugeordnet werden (Tab. 1).

Tabelle 2: Auszug aus Anlage 1 des UVPG

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
17.	Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben:		
17.1.2	20 ha bis weniger als 50 ha Wald		A

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig, A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Bei dem Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht, jedoch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Teil B

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG

Für den Antrag zur Erstaufforstung ist die UVP-Pflicht gemäß Teil A „Feststellung der UVP-Pflicht“ § 7 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu betrachten.

Nr.	Beschreibung	Beurteilung
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Die Einzelflächen übersteigen den Schwellenwert von 20 ha nicht, wirken jedoch kumulierend innerhalb des Landschaftsraumes.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die Flächen dienen als Kompensationsfläche für die Inanspruchnahme von Waldflächen im Rahmen der Realisierung einer Planung zum Windpark Luckau Nordwest.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Es werden Bodenflächen im erforderlichen Umfang von mindestens 12 ha in Anspruch genommen. Hier werden die Bodenfunktionen jedoch nicht beeinträchtigt.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	kein Risiko
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	kein Risiko
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	kein Risiko, Waldflächen erfüllen eine lufthygienische Ausgleichsfunktion die sich positiv auf die Luftqualität auswirkt (Staubbindung)
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	vgl. Tab. 1, intensive landwirtschaftliche Nutzflächen: Grünland ca. 23.681 m ² Acker: ca. 338.015 m ² Die Fläche EAF3 liegt im Siedlungsrandbereich, die anderen Teilflächen liegen abseits von Siedlungen und haben keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Auch für die

Nr.	Beschreibung	Beurteilung
		Ver- und Entsorgung besteht keine Bedeutung. Die Flächen liegen abseits von oberirdischen Leitungstrassen. Die Fläche EAF1-1 grenzt an die Bundesstraße B96
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung dominieren artenarme Kulturflächen. Vorkommen schutzrelevanter Tierarten sind nicht bekannt. Die Standorte weisen – bis auf EAF5 - ein erhöhtes Entwicklungspotenzial für Biotop nährstoffarmer oder nasser Standorte auf. Der Boden wird durch Braunerden, podsolige Braunerden bis Pseudogley-Fahlerden bestimmt, in den Teilflächen EAF 4, EAF6 und EAF7 sind grundwasserbeeinflusste oder -bestimmte Böden vorhanden. Es dominieren durchlässige, sandige Substrate und geringe Bodenzahlen bis 30. Die Fläche EAF5 weist sandig-lehmige Substrate und Bodenzahlen >50 auf und besitzt damit eine erhöhte Bodenfruchtbarkeit. Die Erstaufforstungsflächen liegen außerhalb von Gebieten mit Priorität für den Grundwasserschutz bei überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (>150 mm/A) mit Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung (gem. LA-PROb33_3300). Der Landschaft wird nach LPRO b36 eine mittlere Erlebniswirksamkeit zugemessen.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Die Fläche EAF5 liegt ca. 75 m nördlich des SPA „Niederlausitzer Heide“ und in ca. 140 m Entfernung, nördlich des FFH-Schutzgebietes „Sandteichgebiet“ bzw. dessen Ergänzung, sowie 550 m östlich des FFH „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See“.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Die Fläche EAF5 liegt ca. 550 m östlich des NSG „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See“, s.o.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Die Fläche EAF5 liegt innerhalb des LSG „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Angrenzend an EAF5 liegt eine Gehölzreihe.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein

Nr.	Beschreibung	Beurteilung
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Durch die Erstaufforstungsflächen werden Funktionen der Forstflächen kompensiert, die für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren Nebenflächen voraussichtlich in Anspruch genommen werden.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	nein
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Die Änderung der Nutzung hat Auswirkungen auf Geländeklima und Wasserhaushalt der Standorte. Der Rückhalt von Niederschlagswasser wird gesteigert. Der Eintrag von Nährstoffen (Stickstoff) in das Grundwasser wird gegenüber Landwirtschaftsflächen verringert. Eine erhöhte Verdunstung kann zu einem Absinken sommerlicher Grundwasserstände führen. Teilflächen mit geringen Grundwasserflurabständen liegen auf den Standorten EAF1-4, EAF4, EAF6 und EAF7 vor.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Die Erstaufforstungsflächen liegen außerhalb von Gebieten mit Priorität Grundwasserschutz bei überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (>150 mm/A) mit Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung gem. LAPROb33_3300.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Der Einfluss auf den Gebietswasserhaushalt wird mittelfristig mit Aufwuchs der Bestände wirksam werden und kann durch Beseitigung der Waldbedeckung rückgängig

Nr.	Beschreibung	Beurteilung
		gemacht werden. Im Zuge des Klimawandels kommt dem Rückhalt von Niederschlag eine erhöhte Bedeutung zu.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Die Funktion der Erstaufforstungsflächen als Kompensationsmaßnahme sichert den Erhalt von Waldflächen zum Erhalt Funktionen im Sinn des §8 LWaldG. Hierzu zählt insbesondere die betroffene Nutzfunktion. Schutzfunktion und Erholungsfunktion sind auf den Eingriffsflächen von untergeordneter Bedeutung.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Es werden standortheimische Laubmischwaldflächen geplant, die gegenüber den zu erwartenden Klimaveränderungen eine erhöhte Resilienz zeigen.

Teil C A Gesamteinschätzung des Vorhabens

Gegenstand der Vorprüfung Erstaufforstungsflächen in Form von 10 Teilflächen mit Einzelgrößen zwischen ca. 2 ha und 11,1 ha, die als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Errichtung des „Windparks Luckau Nordwest“ entsprechend des bilanzierten Kompensationsbedarfs von mindestens ca. 12 ha teilweise realisiert werden sollen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liegen keine differenzierten Informationen zur weiteren Strukturierung der Erstaufforstungsflächen durch ggf. erforderliche Wege vor.

Da der Maßnahmenpool einen Umfang von ca. 26,2 ha Erstaufforstungsflächen umfasst, wird vorsorglich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfall vorbereitet.

Für den Antrag zur Erstaufforstung ist die UVP-Pflicht gemäß Teil A „Feststellung der UVP-Pflicht“ § 7 UVPG gegeben.

Die Charakterisierung der Standortverhältnisse der Einzelflächen und die Bewertung der aus einer Erstaufforstung resultierenden Wirkungen führt zu folgenden Bewertungen:

- Die geplanten Erstaufforstungsflächen liegen außerhalb von Geschützten Landschaftsbestandteilen, Flächennaturdenkmalen, Naturschutzgebieten, FFH-Schutzgebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Die EAF5 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“. Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind nicht vorhanden.
- Die Erstaufforstungsflächen liegen im Bereich intensiv genutzter Acker- oder Grünlandflächen.
- Schutzbedürftige Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten sind nicht vorhanden.
- Neben ertragsschwachen Böden besteht im Bereich der EAF5 ein mittleres Ertragspotenzial.
- Nährstoffarme Sandböden sowie grundwassernahe Böden weisen ein erhöhtes Standortpotenzial für die Entwicklung geschützter Biotope auf. Hier können naturnahe Laubwaldmischbestände entwickelt werden, die langfristig einen hohen naturschutzfachlichen Wert entwickeln werden.
- Da die geplanten Erstaufforstungsflächen den Charakter von Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Wald aufweisen, erlangen sie eine hohe Bedeutung für die Sicherung der Waldfunktionen im Landschaftsraum. Sie ersetzen Forstflächen innerhalb des geplanten Windparkareals.
- Es sind keine negativen Auswirkungen auf angrenzenden Siedlungen und die Erholungseignung der Landschaft gegeben. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt nicht vor, die Forstflächen werden die Landschaft strukturieren.
- Die Erstaufforstungsflächen liegen nicht in Bereichen mit besonderen Anforderungen an den Schutz oder die Regeneration von Bestandteilen des Naturhaushalts. Sie sind nicht mit dem Anfall von Abfall oder mit sonstigen Emissionen verbunden. Ggf. erforderliche Wirtschaftswege sind nicht Bestandteil der Planung.
- Die Aufforstungsflächen liegen nicht im Bereich bekannter Bodendenkmale. Sie werden keine Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Objekten verstellen.
- Die geplanten Laubmischwaldbestände tragen den Anforderungen an die Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels Rechnung.

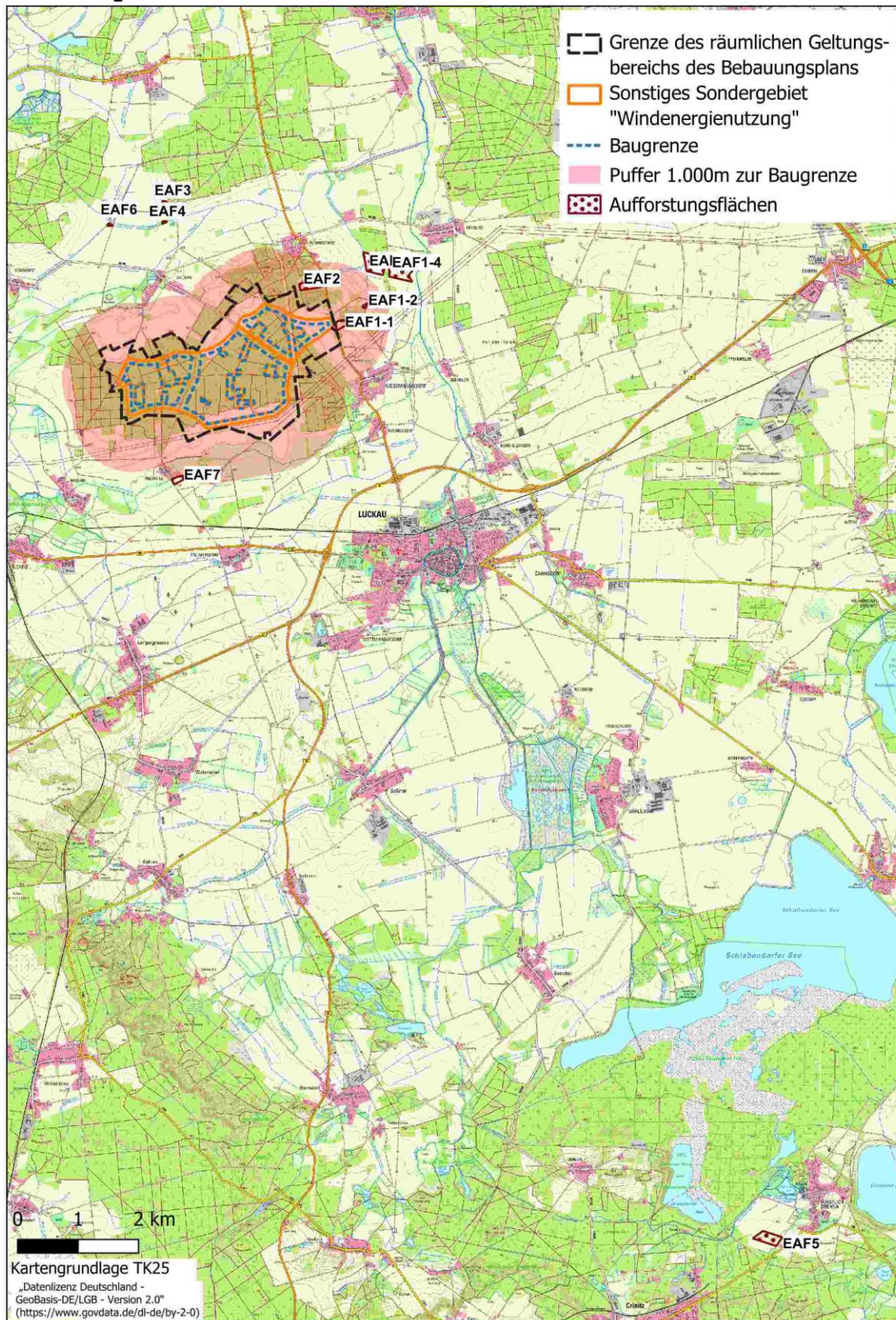
Auf der Basis der verfügbaren Daten weisen die geplanten Erstaufforstungsflächen keine Merkmale auf, die einer umweltverträglichen Realisierung entgegenstehen. Es liegen keine Hinweise vor, die eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich machen.

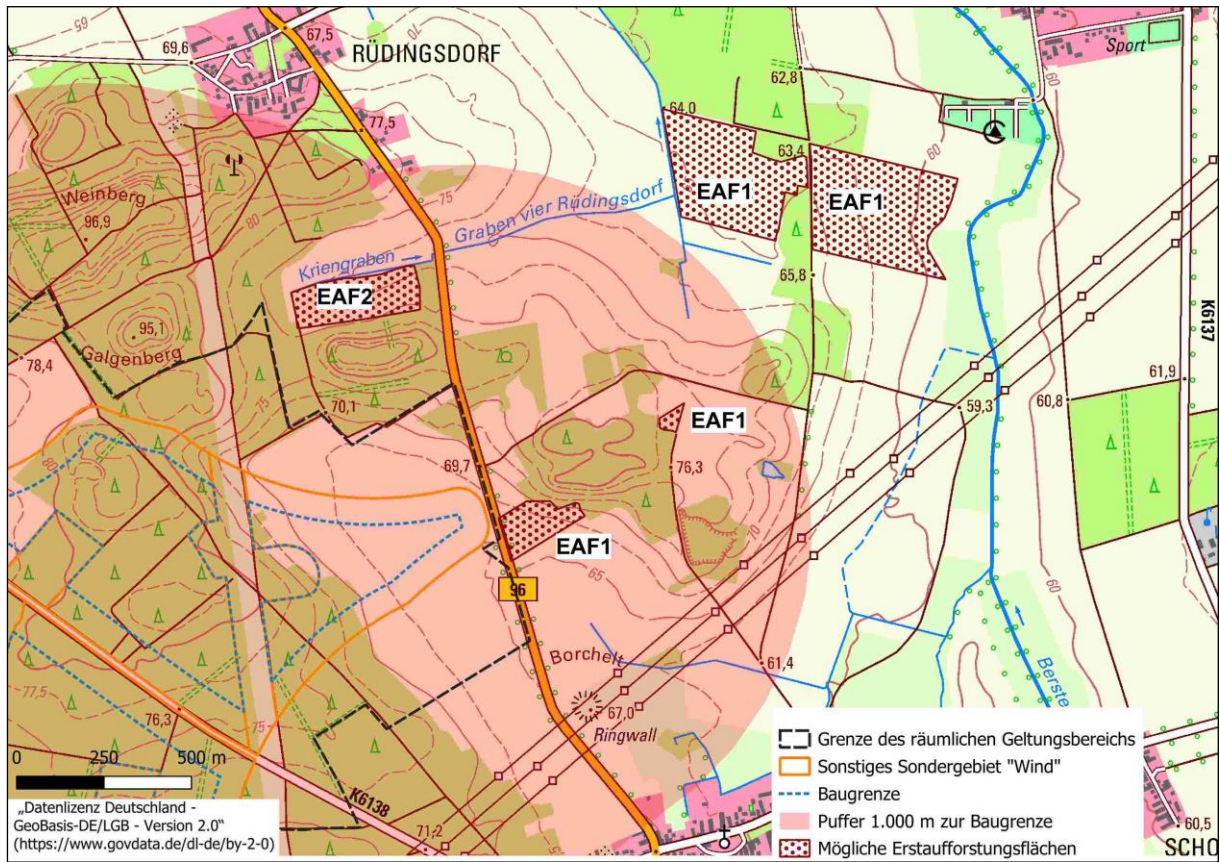
Anlage 1

Standortverhältnisse im Bereich der Teilflächen

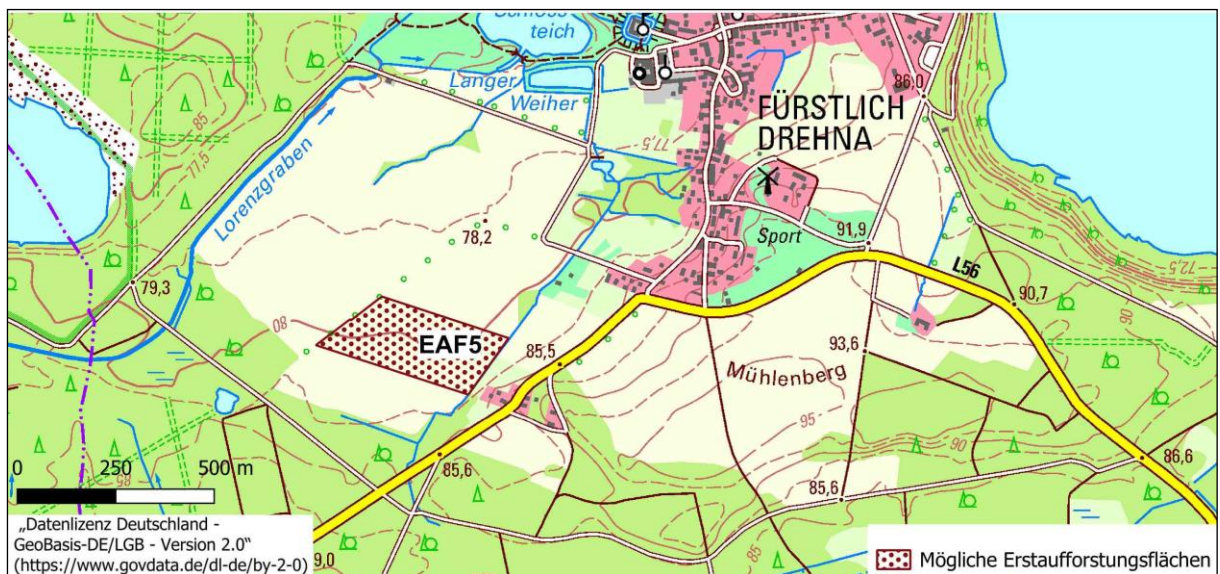
Standort	Bodenform (überwiegend)	landwirtschaftliches Ertragspotential/ Bodenzahlen	GW-Flurabstände	Biotop/ Nutzungstyp	Geschützte Biotope §30 BNatSchG
EAF1-1	podsolige Braunerden auf Sand	<30	>4 bis 10 m	Acker	-
EAF1-2	podsolige Braunerden auf Sand	<30	>15-20	Acker	-
EAF1-3	Braunerden bis podsolige Braunerden auf Sand	überwiegend <30	>5-7,5 m	Acker	-
EAF1-4	Braunerden bis podsolige Braunerden auf Sand	überwiegend <30	differenziert, >2 bis 5 m, im Osten auch lokal >1-2 m	Acker	-
EAF2	Braunerden bis podsolige Braunerden auf Sand	<30	>10-15 m	Acker	-
EAF3	Braunerden bis podsolige Braunerden auf Sand	<30	>2-3 m	Intensivgrünland	-
EAF4	Braunerde-Gleye und Gleye aus Lehmsand	30-50 vorherrschend	<1 m	Intensivgrünland	-
EAF5	Pseudogley-Fahlerden aus Sand oder Lehmsand	>50 überwiegend	>5-15 m	Acker	westlich angrenzend Gehölzreihe
EAF6	Braunerden, z.T. vergleitet aus Sand, z.T. über Lehm	30-50 überwiegend	<1 m	Intensivgrünland	-
EAF7	Humusgleye z.T. Reliktanmoorgleye aus Flussand	30-50 vorherrschend	<1 m	Intensivgrünland	-

Anlage 2 Lage der Erstaufforstungsflächen des Maßnahmepools für Kompensationsmaßnahmen für die Planung

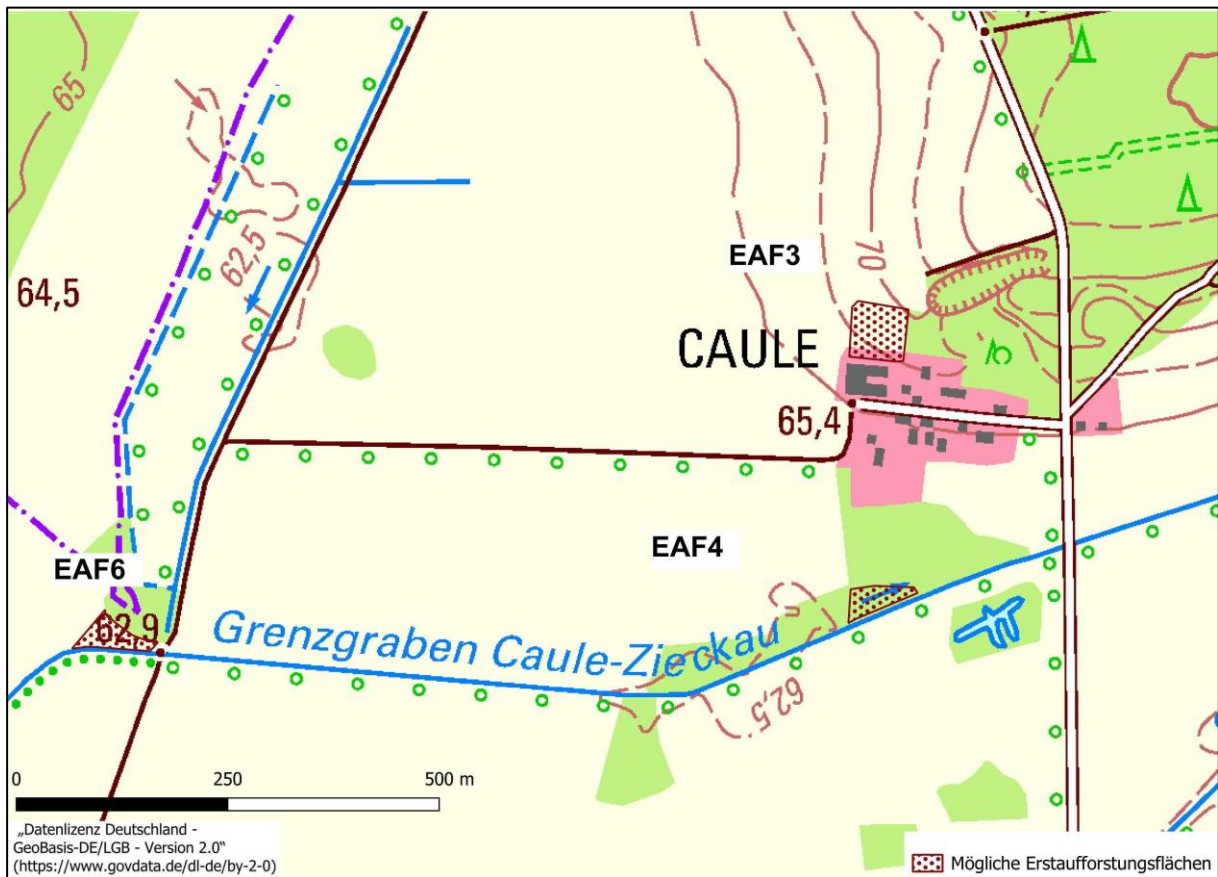




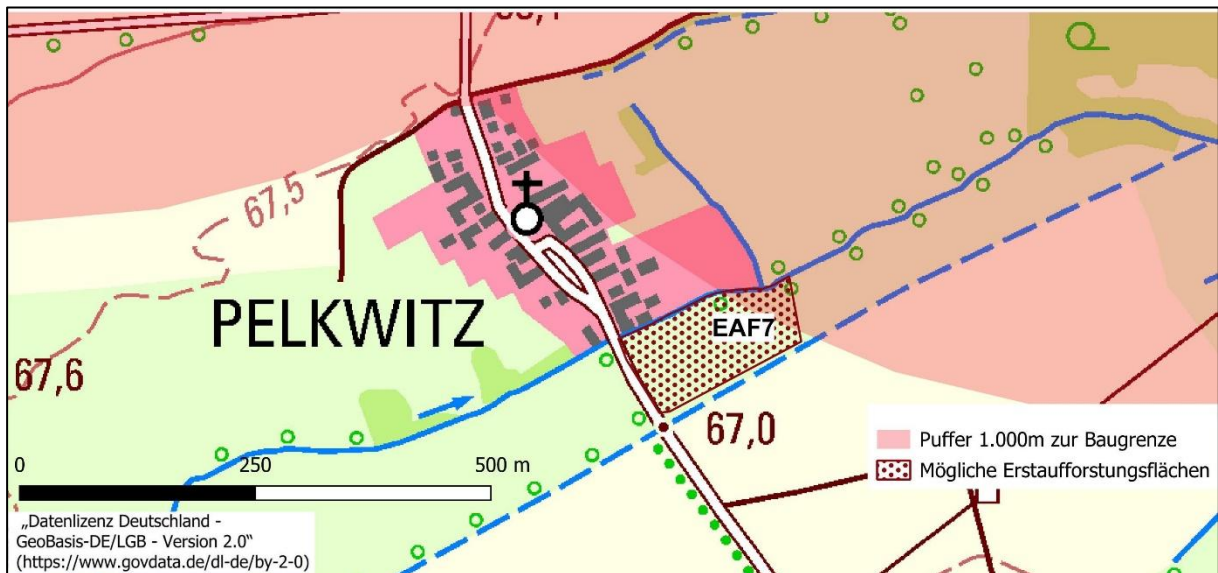
Lage der möglichen Kompensationsmaßnahmen des Maßnahmenpools bei Rüdingsdorf und Gießmannsdorf



Lage der möglichen Kompensationsmaßnahme des Maßnahmenpools bei Fürstlich Drehna



Lage der möglichen Kompensationsmaßnahme des Maßnahmenpools bei Caule



Lage der möglichen Kompensationsmaßnahme des Maßnahmenpools bei Pelkwitz